

STARTHILFEDARLEHEN FÜR JUNGLANDWIRTE

Mit der Starthilfe (zinsloses Darlehen) sind Massnahmen zu finanzieren, die in direktem Zusammenhang mit dem bäuerlichen Betrieb stehen (z.B. Betriebskauf, Inventarerwerb, Landkauf, Schuldentilgung und Bauvorhaben).

Die Starthilfe wird einmalig ausgerichtet im Rahmen der Übernahme der Betriebsführung auf eigene Rechnung und Gefahr. Als Übernahme der Betriebsführung gelten:

- Der Erwerb eines Betriebes (Landgut und Pächtervermögen) in Eigentum.
- Der Kauf des Inventars mit gleichzeitiger Pacht eines Betriebes.
- Die Gründung einer Generationengemeinschaft mit einer Vertragsdauer von mindestens neun Jahren resp. bis zur Übernahme des Betriebes in Eigentum.

BEDINGUNGEN

- Die Starthilfe wird höchstens bis zur Vollendung des 35. Altersjahres ausgerichtet.
- Der/die Gesuchsteller/in muss im Besitz des eidgenössischen Fähigkeitsausweises als Landwirt/in sein. Landwirtschaftliche Spezialberufe werden anerkannt, wenn ein spezialisierter Betrieb bewirtschaftet wird. Bei verheirateten Gesuchstellern genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen erfüllt. Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist den obenstehenden Qualifikationen gleichgestellt.
- Die Bewirtschaftung des Betriebes muss mindestens eine Standardarbeitskraft (SAK) erfordern.
- Die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition sowie die strategische Ausrichtung und Entwicklung des Betriebes müssen mit einem Betriebskonzept belegt werden.
- Die Massnahme muss finanzierbar und unter Annahme realistischer mittelfristiger Zukunftsbedingungen tragbar sein.

GESUCHSUNTERLAGEN FÜR STARTHILFEDARLEHEN

Das Gesuch ist spätestens sechs Monate vor dem 35. Geburtstag einzureichen an:

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur
Hochbau und Bodenrecht
Schwand 17
3110 Münsingen

Gesuche können unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

https://www.vol.be.ch/vol/de/index/landwirtschaft/landwirtschaft/hochbau_kredite/gesuch_einreichen.html

Beizulegen sind:

- Kopien der Steuererklärung vom vergangenen Jahr
- Kopie des Fähigkeitszeugnisses Landwirt/in (oder gleichwertiger Ausweis)
- Projektpläne und Kostenzusammenstellung (für bauliche Massnahmen)
- vorgesehene Finanzierung (Finanzierungsplan)

HÖHE DER STARTHILFE

Standard-arbeitskräfte	Pauschale in Franken
0.60 – 0.99 ¹	100'000.–
1.00 – 1.24	110'000.–
1.25 – 1.49	120'000.–
1.50 – 1.74	130'000.–
1.75 – 1.99	140'000.–
2.00 - 2.24	150'000.–
2.25 – 2.49	160'000.–
2.50 – 2.74	170'000.–
2.75 – 2.99	180'000.–

Standard-arbeitskräfte	Pauschale in Franken
3.00 – 3.24	190'000.–
3.25 – 3.49	200'000.–
3.50 – 3.74	210'000.–
3.75 – 3.99	220'000.–
4.00 – 4.24	230'000.–
4.25 – 4.49	240'000.–
4.50 – 4.74	250'000.–
4.75 – 4.99	260'000.–
> 5.00	270'000.–

¹ Die Starthilfe wird nur dann gewährt, wenn der Betrieb im Hügel- oder Berggebiet liegt und wenn dadurch eine flächendeckende Landbewirtschaftung und eine genügende Besiedlungsdichte gesichert werden kann.